

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Allgemeine Kundeninformation

#### Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler\*innen sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schüler\*innen,
- Schülerbeförderungskosten für Schüler\*innen,
- Lernförderung für Schüler\*innen
- Aufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen für Schüler\*innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schüler\*innen sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende, berufsbildende Schule oder Erwachsenenschule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

#### Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schüler\*innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die anfallenden Kosten für die von der jeweiligen Einrichtung durchgeführten eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der bestehenden Höchstgrenzen übernommen werden.

#### Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schüler\*innen erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum Beginn des Schuljahres (1. August) 116,00 Euro und zum II. Schulhalbjahr (1. Februar) 58,00 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Eine künftige Fortschreibung/Erhöhung der vorstehenden Beträge durch Bundesgesetz ist vorgesehen.

In Einzelfällen sind bei späterer erstmaliger Aufnahme in die Schule nach den vorgenannten Zahlungsterminen davon abweichende Zahlungszeitpunkte zu beachten.

#### Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schüler\*innen ab der Sekundarstufe II, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und deren Schulweg regelmäßig länger als drei Kilometer ist, werden die Aufwendungen für die erforderliche Schülerbeförderung übernommen, wenn keine Kostenübernahme von anderer Seite erfolgt.

## Schülerticket Hessen:

Schüler\*innen und Auszubildende, die in Hessen wohnen oder deren Schule oder Ausbildungsstätte in Hessen liegt, können über die RMV-Mobilitätszentrale, das Schülerticket Hessen erwerben. Das Schülerticket wird für einen Preis von 365,00 EUR im Jahr, umgerechnet also 1,00 EUR pro Tag, angeboten.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfehlen wir, vorrangig den Erwerb des „Schülerticket Hessen“. Die Kosten des Schülerticket Hessen werden als Schülerbeförderung übernommen.

## **Was bedeutet „Lernförderung“?**

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel (im Regelfall die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau mit der Schulnote 4) zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

## **Wann werden die Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen übernommen?**

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, werden für die daran teilnehmenden Kinder die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe übernommen.

## **Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Pauschale von 15,00 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

## **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes, der Kosten für die Schülerbeförderung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, grundsätzlich nicht als Geldleistungen erbracht.

Bei Ausflügen und Klassenfahrten erfolgt in der Regel die Direktzahlung an die Schule bzw. die Kindertagesstätte. Für die Übernahme der Mittagessenkosten und die Kostenübernahme für die Lernförderung wird Ihnen von der leistungsgewährenden Stelle ein Gutschein bzw. eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, der/die dann vom jeweiligen Leistungsanbieter direkt mit der leistungsgewährenden Stelle abgerechnet wird.

Gegen Nachweis einer tatsächlichen Teilhabeaktivität des Kindes/ Jugendlichen erfolgt eine Zahlung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von pauschal 15,00 € monatlich je Kind an die Eltern. Die Beitragszahlung an den z.B. Sportverein ist von den Eltern selbst zu veranlassen. Sollte der Betrag für die gewählte Teilhabeaktivität weniger als 15,00 € betragen, verbleibt ein ggf. nicht benötigter Restbetrag als Budget bei den Eltern.

## **Zuständige Anlaufstellen im Kreis Groß-Gerau:**

Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau Wilhelm-Seipp-Str. 7 64521 Groß-Gerau	Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Fachbereich Soziale Sicherung Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
<a href="https://jobcenter-gg.de/leistungsberechtigte-arbeitsuchende/but">https://jobcenter-gg.de/leistungsberechtigte-arbeitsuchende/but</a>	<a href="https://www.kreisgg.de/gesellschaft/soziales/soziale-hilfen/wohngeldbehoerde/bildung-und-teilhabe">https://www.kreisgg.de/gesellschaft/soziales/soziale-hilfen/wohngeldbehoerde/bildung-und-teilhabe</a>